

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht, zuletzt geändert vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Lippstadt, den 14.12.2016
 Fachdienst
 Geo Service und Wertermittlung
 L.S.
 gez. Kißler
 (Kißler)
 Fachdienstleiter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
 Stadtentwicklung und Bauen
 Fachdienst
 Stadtplanung und Umweltschutz
 gez. Horstmann
 (Horstmann)
 Fachbereichsleiter
 gez. Bühlmeier
 (Bühlmeier)
 Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 14.12.2016
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 L.S.
 gez. Horstmann
 (Horstmann)
 Fachbereichsleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 BauGB in der Sitzung vom 15.09.2011 die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 14.12.2016
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Horstmann
 (Horstmann)
 Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 BauGB hat vom 21.07.2016 bis 19.08.2016 stattgefunden.

Lippstadt, den 14.12.2016
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Horstmann
 (Horstmann)
 Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Sitzung vom 12.12.2016 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 5. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

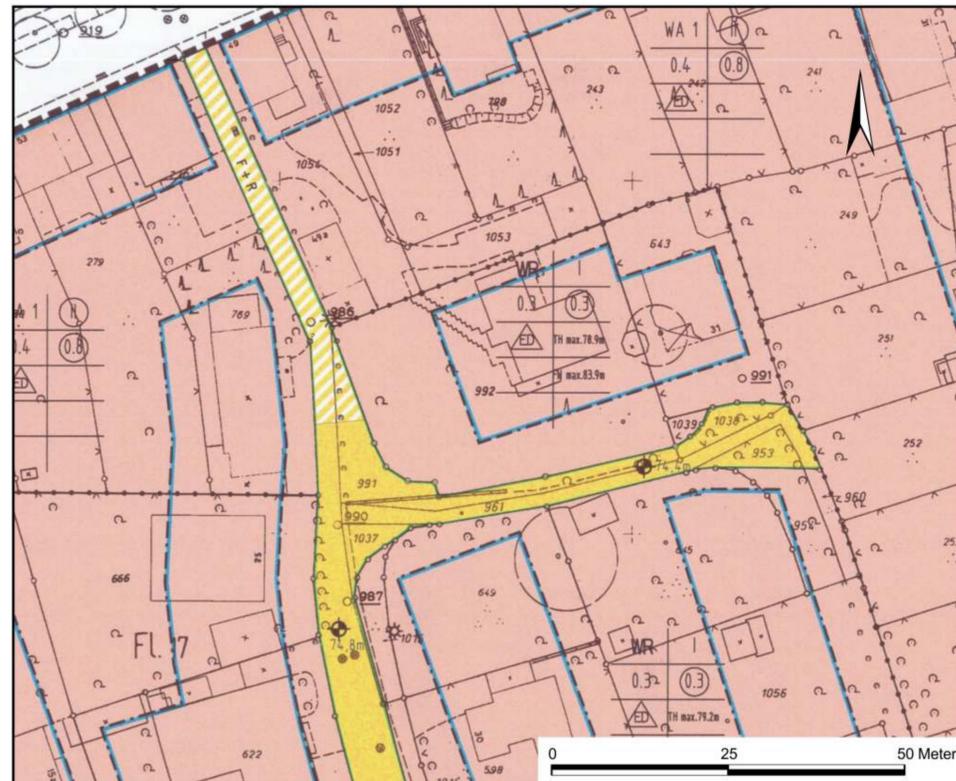
Lippstadt, den 14.12.2016
 gez. Sommer
 Der Bürgermeister
 gez. Rubart
 Schriftführer

INKRAFTTRETEN

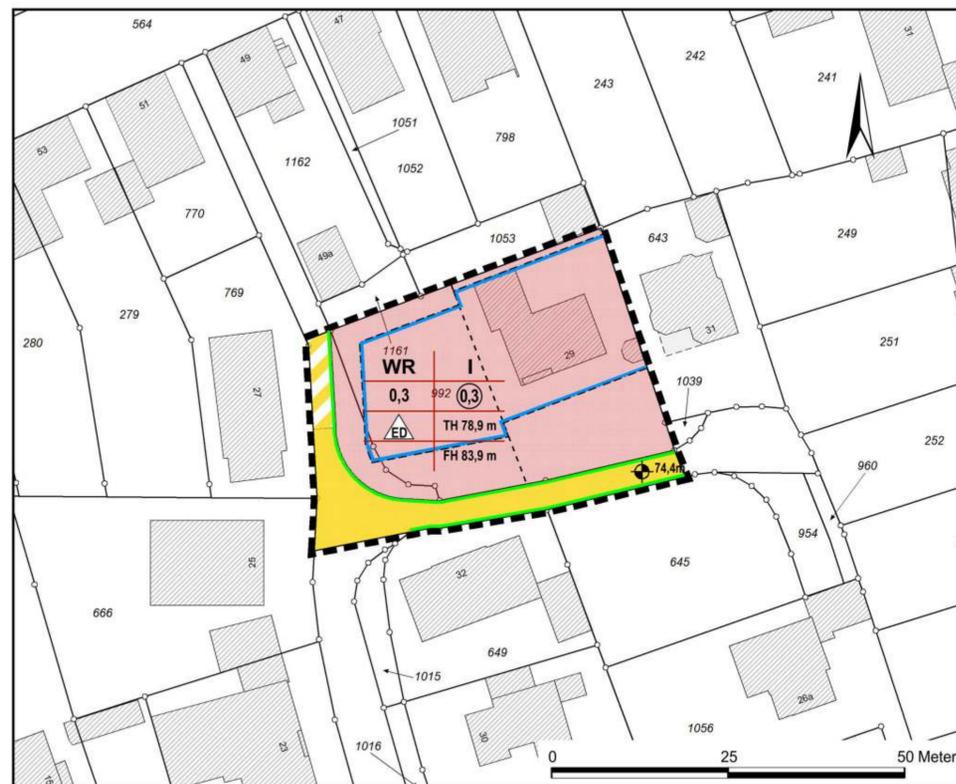
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 21.01.2017 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 23.01.2017
 Der Bürgermeister
 gez. Sommer

AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



5. ÄNDERUNG



A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO
 Zulässig sind gemäß Abs. 2
 1. Wohngebäude
 Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind nicht zulässig.
 Gemäß Abs. 4 wird festgesetzt, dass im WR-Gebiet die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

0.3 = Geschossflächenzahl
0.3 = Grundflächenzahl
I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
TH = Maximal zulässige Traufhöhe über NN gemessen am Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut.
FH = Maximal zulässige Firsthöhe über NN.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

ED = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 = Überbaubare Grundstücksfläche
 = Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

= Straßenbegrenzungslinie
 = Straßenverkehrsfläche
 = Straßenbegrenzungslinie
 = Kombiniertes Fuß- und Radweg

SONSTIGE PLANZEICHEN

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

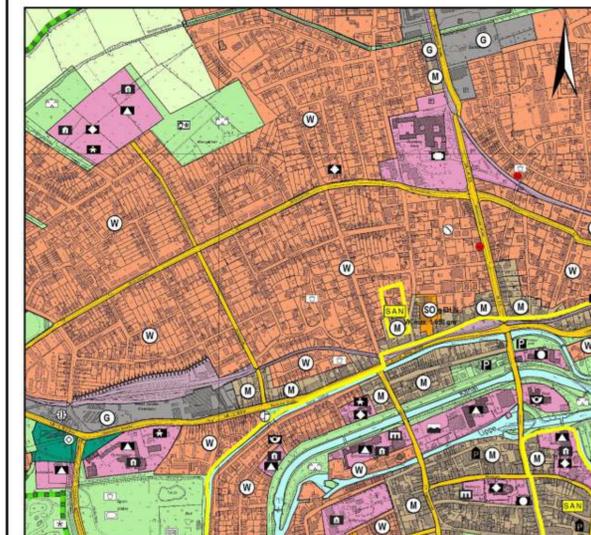
= vorh. Flurstücksgrenze
 = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 = vorhandener Höhenpunkt über NN

C. HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, in der Wüste 4, 57462 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.



BLATTEINTEILUNG M.: 1:15000
 Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
 Gemarkung Lippstadt; Flur 17



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1:10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 103 5. ÄNDERUNG OVERMANNSTRASSE

Titel/Kartenblatt	Plan - Nummer	Entwurf: Stöcker
Maßstab 1 : 500	01. 103 - 5	bearbeitet: Ströh
		erstellt am: 21.07.2016
		geändert am: